

soll, nicht aus freien Stücken oder nach eigener Willkür zu erscheinen, sondern jedenfalls die Requisition der Civilbehörde abzuwarten hat. Erwägt man hierbei ferner, daß bei dem Entstehen eines Auflaufes und Tumultes die Zahl der Neugierigen und Zuschauenden gewöhnlich größer sein wird, als die der Uebelgesinnten, so erscheint es wohl als eine nothwendige Aufgabe der Gesetzgebung, zu bestimmen, daß die herbeigeholte bewaffnete Macht, gleich viel, ob Communalgarde oder Militair, mit Trommelschlag und Hörnerklang, den gewöhnlichen militairischen Signalen aufträte, um die anwesenden Versammelten in der Entfernung schon von ihrer Ankunft in Kenntniß zu setzen und Zeit und Gelegenheit zu geben, sich zu entfernen. Ist wird schon das Erscheinen der Communalgarde oder des Militairs hinreichen, einen Tumult im Entstehen zu unterdrücken.

Ist aber das bloße Erscheinen der bewaffneten Macht fruchtlos, bleiben von dem Commandanten der bewaffneten Macht wiederholt an die versammelte Menge ergangene Ermahnungen ohne Erfolg, wird das Eigenthum gefährdet, werden Häuser und andere Gegenstände, welche dem Staate, der Gemeinde oder Privaten gehören, mit Zerstörung bedroht, verhöhnt man selbst die bewaffnete Macht oder greift sie an, so wird der volle Gebrauch selbst der Feuerwaffen als vollständig gerechtfertigt erscheinen. Aber vor der Anwendung dieses letzten äußersten Mittels, dessen Folgen sich nie übersehen lassen, hat nach Ansicht der Deputation wohl noch ein gesetzlich zu bestimmendes, in jeder Beziehung sich deutlich kundgebendes Zeichen als letzte ernste Mahnung an die Aufrührer und Tumultuanten zu ergehen, um die versammelten Volksmassen nochmals in Kenntniß zu setzen von dem, was sie bei fortgesetzten Widersetzlichkeiten, ja selbst bei dem bloßen längern Verweilen zu gewärtigen haben.

Die Deputation glaubt, durch das bisher in aller Kürze Gesagte die Wichtigkeit und Nothwendigkeit derartiger gesetzlicher Bestimmungen nachgewiesen, so wie, da es ihr nicht zusteht, in die specielle Ausführung der Grundlagen einzugehen, im Allgemeinen den Standpunkt, von welchem der Gesetzgeber ausgehen und welcher Geist im Gesetze selbst herrschen müsse, bezeichnet zu haben; sie hält es indessen noch erforderlich, bevor sie ihre Schlußanträge selbst stellt, die zur Zeit in Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und vornehmlich mit den so eben dargelegten Ansichten zu vergleichen.

Stellte sich nun hierbei auch heraus, daß die vaterländische Gesetzgebung in mancher Beziehung mit dem bisher Gesagten übereinstimmende Bestimmungen bereits enthalte, so fand sich doch auch manche Lücke, manches den Forderungen der Gegenwart nicht Entsprechende. Die Deputation fühlt sich daher vorzugsweise aus nachstehenden Gründen veranlaßt, die Erlassung eines besondern Gesetzes anzuempfehlen.

Erstens sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Benehmen und Verhalten der Behörden bei derartigen Fällen aus den verschiedensten Jahren, sie sind bruchstückweise theils in dem Mandat von 1792, theils in der Ordonnanz von 1828, auch in dem Communalgardenmandat von 1830 und der übrigen Gesetzgebung die Communalgarde betreffend enthalten, theils noch in besondern Instructionen und Reglements enthalten. Sie sind in vielfacher Weise alterirt, sie sind, wenn auch nicht geradezu sich gegenseitig aufhebend, doch wohl mitunter undeutlich und ungenügend; Eigenschaften, die im Allgemeinen gegen jedes Gesetz sprechen, die aber unbedingt da vermieden werden müssen, wo es sich um eine so außerordentliche Gewalt handelt, die das Eigenthum und Leben der Staats-

bürger, das Wohl und Wehe einer Stadt, eines Landestheils, von den Maaßregeln einer Behörde abhängig macht, in die Hand eines einzelnen Mannes legt.

Zweitens unterscheiden sich die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen von den von der Deputation aufgestellten Ansichten im Wesentlichen in dem Punkte, wo es sich um das Einschreiten der bewaffneten Macht handelt. —

Der §. 7 der Ordonnanz von 1828 lautet nämlich wörtlich:

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in den Fällen, wo die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechterhaltung der Sicherheitspolizei nicht mehr ausreichen, die Militairbehörde als Beistand zu requiriren; und es hat alsdann die letztere in Folge dieser Requisition in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu verfahren. Nur in dem außerordentlichen Falle eines schnell entstehenden, oder von der Ortsbehörde nicht sofort zu dämpfenden Tumults und Aufruhrs, oder eines sonst Gefahr drohenden, schnelle Abwendung erfordernden Ereignisses, hat die Militairbehörde, auch ohne erst die Requisition der Ortspolizeibehörde abzuwarten, das Auseinandergehen des tumultuirenden Haufens nach den weiter unten festgesetzten Bestimmungen zu bewirken.

Es sind hierbei jedoch von den Militairbehörden die Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr genau zu befolgen; auch ist die Ortsbehörde von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Soll nach den Eingangsworten dieses Paragraphen das Einschreiten der bewaffneten Macht, unter welcher hier lediglich das Militair verstanden wird, nur auf Requisition der Civilbehörde erfolgen, so ist im Nachsatz dem Militaircommandanten nicht nur nachgelassen, sondern es ist ihm sogar zur Pflicht gemacht, nach eigenem Gutdünken in gewissen Fällen selbst einzuschreiten. — Die Deputation erkennt in dieser Bestimmung eine jener angezogenen Undeutlichkeiten, Widersprüche und selbst eine Hinterthür, wodurch gewissermaßen möglich wird, die begangenen Fehler und Mißgriffe einer Behörde auf die Achseln einer andern zu wälzen und sich so der gesetzlichen Verantwortung durch den Buchstaben des Gesetzes selbst zu entziehen. —

Nimmt man z. B. an, daß ein Tumult und Aufruhr irgend wo stattfände, daß derselbe rein localer Natur wäre, und die Obrigkeit die Zuversicht und die Mittel hätte, ohne die Hülfe der bewaffneten Macht die Ruhe herzustellen, so könnte andererseits der Stadtcommandant in diesem Falle einen nach den gesetzlichen Bestimmungen als außerordentlich bezeichneten Fall erblicken, sich für verpflichtet erachten, mit der bewaffneten Macht einzuschreiten, und auf diese Weise einen sonst ohne Gewaltmaassregeln zu beseitigenden Exceß in ein trauriges Ereigniß verwandeln, ohne auch nur irgend gesetzlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Und eben so ließ sich der umgekehrte Fall denken. Gerade in diesem Punkte sprechen auch die Gesetzgebungen anderer Staaten noch besonders für die Deputation und vornehmlich die Frankreichs, Oesterreichs und Englands, in welchen letztern beiden der politische Commissar der Staatsgewalt, so wie die königliche Behörde die bewaffnete Macht zu requiriren hat, und diese ohne eine solche Requisition nur dann einzuschreiten und von ihren Waffen Gebrauch zu machen berechtigt ist, wenn sie selbst auf ihren Posten, als Schildwachen, Hauptwachen u. s. w. von den Tumultuanten bedroht, insultirt und angegriffen wird.